

**Zeitschrift:** BKGV-Information  
**Herausgeber:** Berner Kantonalgesangverband  
**Band:** - (1995)  
**Heft:** 27

**Artikel:** Musiknoten kopieren - weiterhin grundsätzlich verboten  
**Autor:** Iseli, Alfred  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-954623>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BKGV-Info

Informationsblatt des Bernischen Kantonalgesangvereins  
Bulletin d'information de la Société des Chanteurs Bernois  
Erscheint bis 4mal jährlich Nr. 27/Juni 1995

---

## Musiknoten kopieren – weiterhin grundsätzlich verboten

Vor der Entwicklung der Fotokopiergeräte konnte man Musiknoten kaufen oder abschreiben. Der Aufwand fürs Abschreiben war jedoch meist zu gross. Heute dagegen kann jedermann Noten preisgünstig vervielfältigen. Es ist unbestritten, dass das Fotokopieren von Musiknoten den Urhebern und Verlegern und damit dem Musikleben insgesamt grossen Schaden zufügt. Deshalb ist das Kopieren von Musiknoten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, ohne Zustimmung der Verleger verboten.

## Ausnahme: Fotokopieren zum Eigengebrauch

Gemäss dem neuen Urheberrechtsgesetz, Art. 19 Abs. 1 und 2, ist ausschliesslich das Fotokopieren zum Eigengebrauch gestattet, nämlich:

1. Von Gesetzes wegen erlaubt und vergütungsfrei ist es, Musiknoten für den eigenen, privaten Gebrauch selber zu kopieren.
2. Gegen Zahlung einer Vergütung ist es gestattet:
  - Musiknoten für den eigenen, privaten Gebrauch durch Dritte, wie z.B. Copy Shops oder Bibliotheken, fotokopieren zu lassen,
  - Musiknoten für den Unterricht durch den Lehrer in den Schulklassen zu fotokopieren oder fotokopieren zu lassen,
  - Musiknoten in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation zu fotokopieren oder fotokopieren zu lassen.
3. Die Verleger treten die Fotokopierrechte im Rahmen dieses Eigengebrauchs an die SUISA ab, welche die Rechte der ProLitteris überträgt. Die ProLitteris kassiert die Fotokopiervergütung bei den Copy Shops, Bibliotheken, Schulen und Betrieben und verteilt sie an die Berechtigten. Alle Kopierrechte, die über diesen engen Rahmen hinaus gehen, werden von den Verlegern weiterhin selber verwaltet.

↳ Fortsetzung Seite 3

## Was ist nicht gestattet?

Alles, was über den engen Rahmen des Eigengebrauchs – privater Gebrauch, Schulunterricht, interne Dokumentation von Betrieben – hinausgeht, ist ohne Bewilligung des Verlegers nicht gestattet.

Es ist insbesondere nicht gestattet, Fotokopien von Musiknoten zu kommerziellen Zwecken herzustellen. Fotokopien dürfen auch nicht für die Mitglieder eines Chores hergestellt werden, auch nicht auszugsweise. Zu solchen Zwecken darf auch z.B. ein Lied aus einer Liedsammlung nicht kopiert werden.

Auch vergriffene Musiknoten dürfen nur zum Eigengebrauch fotokopiert werden, nicht aber für alle Mitglieder eines Chores, ausser, wenn es der Verleger erlaubt (schriftlich einholen, Red.).

Für Noten von urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken besteht ein Schutz durch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb: Danach ist es nicht gestattet, das „marktreife Arbeitsergebnis eines anderen ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren zu übernehmen und zu verwerten“. Also dürfen auch nicht mehr geschützte Werke, ausser für den Eigengebrauch, ohne Zustimmung des Verlegers nicht fotokopiert werden.

## Zum Leihmaterial

Besondere Probleme wird wohl das Kopieren von nur als Leihmaterial erhältlichen Noten bereiten. Sofern im Ausleihvertrag nichts anderes bestimmt ist, dürfen sich die Musiker Kopien schwieriger Passagen anfertigen, um sie zu Hause üben zu können.

Es ist aber verbreitete Praxis, dass sich die Musiker ihre Stimme vollständig kopieren, auf der Kopie Vortragsbezeichnungen notieren und die Kopie zur öffentlichen Aufführung benützen. Damit wird die ausgeliehene Originalstimme geschont. Es ist anzunehmen, dass die Verleger gegen diese Praxis nichts einzuwenden haben, wenn soviele Stimmen geliehen werden, wie Orchesterstimmen oder Sänger bzw. Sängerinnen an der Aufführung teilnehmen.

## Kaufen statt kopieren

Urheberrechtsverletzungen können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden. Zudem beeinträchtigt der Sänger bzw. Musiker, der Noten kopiert, auf die Länge seine eigene Existenzgrundlage: die Urheber und Verleger, die den Markt mit alter und neuer Chorliteratur versorgen.

aus Pressemitteilung der SUIISA – A. Iseli, Redaktor a.i.



Anmelden für den Dirigentenkurs – siehe Seite 23